

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1
34. FNP-Änderung der Stadt Euskirchen,
Ortsteil Euskirchen
(südlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute,
Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)

Kreisstadt Euskirchen
Fachbereich 9 – Stadtentwicklung und Bauordnung
Kölner Straße 75
53879 Euskirchen

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von Sandt-Str.41
53225 Bonn
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

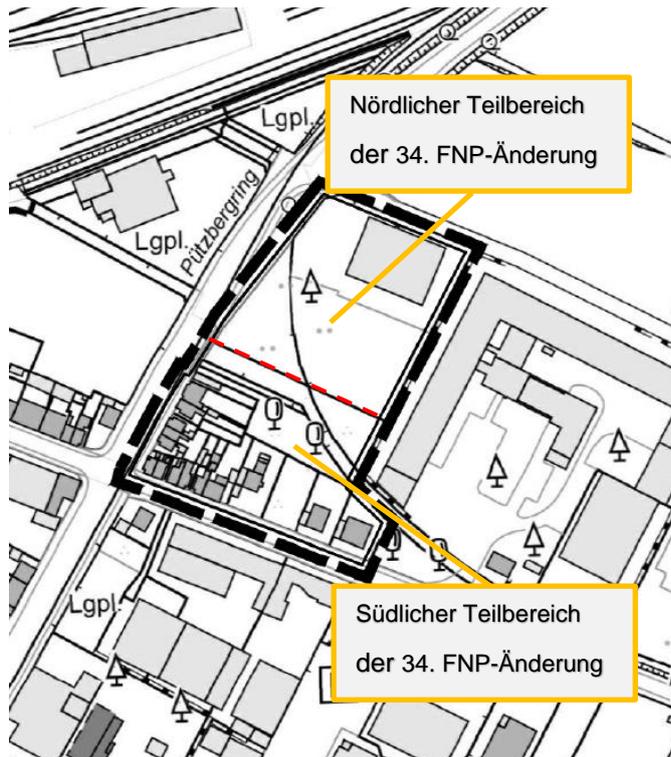
Inhalt

1. Einleitung	3
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner planungsrechtlichen Grundlagen	5
3. Untersuchungsgebiet und Rahmenbedingungen in Planungs- und Naturschutzrecht	5
3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	5
3.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht.....	6
3.3 Gebietsentwicklungsplan	6
3.4. Flächennutzungsplan	7
3.5. Bebauungsplan	7
3.6. Landschaftsplan	7
3.7. Schutzkulisse	7
4. Rechtsvorschriften	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Methodik.....	8
5. Artenschutzprüfung	9
5.1 Biototypen	9
5.2 Das zu erwartende Artenspektrum	9
5.3 Vorbelastungen im Änderungsbereich.....	11
5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	12
5.4. Plausibilitätsprüfung.....	13
5.5 Ergebnis.....	17
6. Zusammenfassung	17
7. Fotodokumentation	19

1. Einleitung

Das vorliegende Gutachten beleuchtet, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Konflikte durch die 34. FNP-Änderung für den südlicher Teilabschnitt der Kreisstadt Euskirchen ausgelöst werden können. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine ca. 1,54 Hektar große Fläche südlich des Bahnhofs in der Ortslage Euskirchen. Das Areal wird von der Gottlieb-Daimler-Straße, dem Pützberggring, der Straße „An der Vogelrute“ und der Bestandsbebauung begrenzt.

Karte 1: Übersicht 34. FNP-Änderung Bereich zwischen Pützberggring und an der Vogelrute

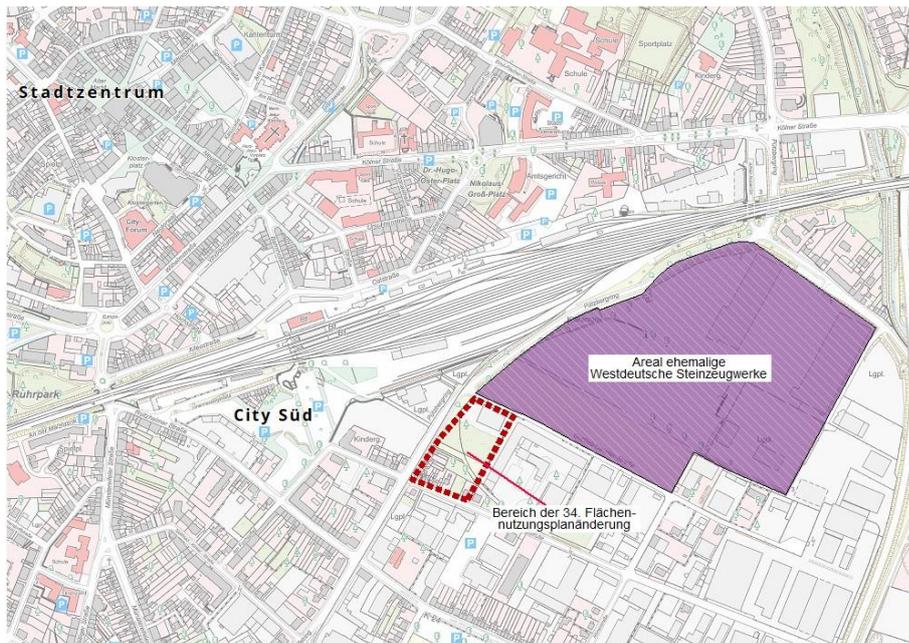


© Stadt Euskirchen, 2020, ohne Maßstab, genordet

Der hier betrachtete Bereich gehört zu einem deutlich größeren städtebaulichen Projekt, das die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers auf einer mehr als 50 Hektar großen Industriebrache, dem ehemalige Gelände der Westdeutschen Steinzeugwerke, vorsieht. Das von der 34. FNP-Änderung betroffene Areal sowie weitere angrenzende Flächen verbinden den neuen Stadtteil und den Bereich City Süd, was für das gesamte Ensemble bedeutsam ist.

Die Stadt Euskirchen schafft mit der 34 FNP-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erschließung bzw. Nachnutzung des Geländes.

Karte 5:



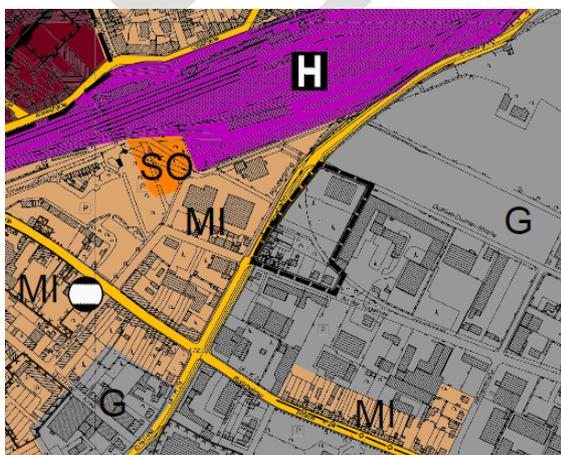
© GeoBasis-DE / BKG 2020 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, ohne Maßstab, genordet

Die Flächennutzungsplanänderung ist notwendig, um eine festgesetzte gewerbliche Baufläche (G) als gemischte Baufläche (M) auszuweisen.

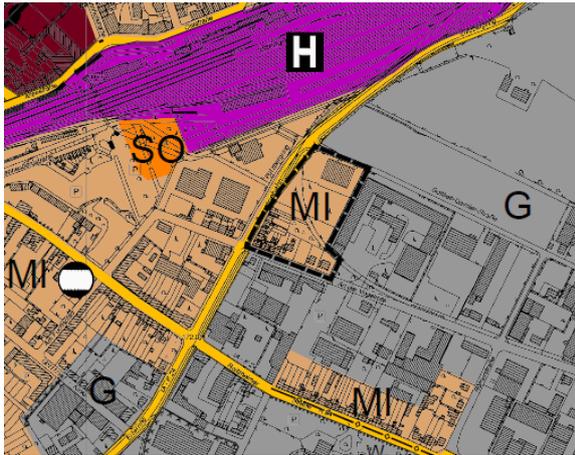
Der südliche Teilbereich besteht aus ein- bis zweistöckigen Wohngebäuden sowie Haus- bzw. Nutzgärten. Eine konkrete Planung existiert für das Areal noch nicht.

Der nördliche Teilbereich beinhaltet das Betriebsgelände des Autohauses Weißweiler und daran anschließend eine Wiese mit einzelnen Gehölzen. Hier ist vorgesehen eine Nutzungsmischung aus Dienstleistungsbetrieben, kleinflächigem Handel bzw. Handwerk und besonders in den oberen Geschossen Wohnnutzungen zu etablieren. Die Umsetzung erfolgt über den Bebauungsplans Nr. 141 und im Parallelverfahren die 34. FNP-Änderung für den nördlichen Teilbereich.

Karte 2: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan Stadt Euskirchen



Karte 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stadt Euskirchen, PLANUNG



beide Karten: © Stadt Euskirchen, ohne Maßstab, genordet

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner planungsrechtlichen Grundlagen

Voraussetzung für die beabsichtigte Bauleitplanung war die erfolgreiche Änderung des Regionalplans, die im Jahr 2019 genehmigt wurde. Die Regionalplanänderung beinhaltet die Änderung der gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich, so dass das einst überwiegend industriell genutzten Gelände in der Zukunft für Wohnen, großflächigen Handel und damit verträgliches Gewerbe zur Verfügung steht.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit den beiden Teilbereiche garantieren, dass die Stadt Euskirchen die städtebauliche Entwicklung bereits in dieser frühen Planungsphase sichern kann.

3. Untersuchungsgebiet und Rahmenbedingungen in Planungs- und Naturschutzrecht

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Bei dem zu untersuchenden Gebiet handelt es sich um eine etwa 0,71 Hektar große Fläche in der Gemarkung Euskirchen, Flur 43, Flurstücke 208, 215, 217, 218, 222, 234, 269, 270, 306, 312, 313, 317, 321, 322, 326, 327, 348, 354, 361, 362, 367, 375 und 376.

Im Norden grenzt der Teilbereich an eine Wiesenfläche, nahe und im weiteren Verlauf an das Betriebsgelände des Autohaus Weißweiler sowie im Osten an die Bestandsbebauung des Gewerbegebietes. Die südliche Grenze bildet die Straße An der Vogelrute und die westliche Grenze stellt der Pützbergring dar.

Karte 6: Untersuchungsgebiet im Luftbild



© GeoBasis-DE / BKG 2020 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, ohne Maßstab, genordet

Auf dem Luftbild ist die vorhandene Wohnbebauung mit den rückwärtigen Gartenflächen zu erkennen. Teilweise handelt es sich um Nutz- und Ziergärten mit der entsprechenden typischen Vegetation und teilweise Hühnerhaltung. Die rückwärtigen Bereiche waren bei den durchgeführten Ortsterminen nicht zugänglich, um einen detaillierten Überblick über die Biotopausstattung zu erhalten. Gleichwohl konnten mit dem Fernglas kleinere Obstbäume, Traubenkirsche, Walnuss, Kastanie und ein vitaler Apfelhochstamm identifiziert werden.

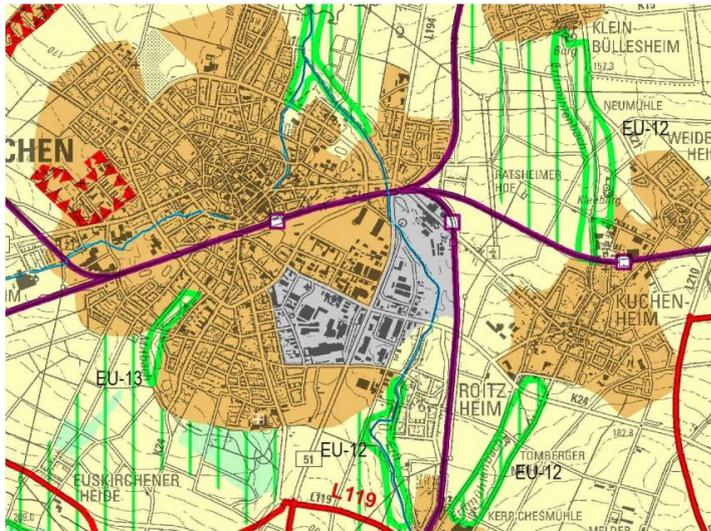
3.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet Teil der Naturräumlichen Einheit „Zülpicher Börde“ (Haupteinheit 553 der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands). Kleinteiliger betrachtet liegt das Plangebiet im Bereich des „Zülpicher Eifelvorlandes“. In geologisch-bodenkundlicher Hinsicht sind dort Braunerden bzw. Parabraunerden ohne Staunässe mit einer hohen Wertigkeit zu erwarten. Klimatisch ist das Untersuchungsgebiet maritim geprägt mit Jahresniederschlägen von 830 mm und einer mittleren Jahrestemperatur von 10,3 Grad Celsius. Als potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Eichen-Hainbuchen-Wald zu erwarten.

3.3 Gebietsentwicklungsplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen“ ist das Untersuchungsgebiet und seine großräumige Umgebung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen. Diese Zuweisung wurde mit der 19. Änderung des Regionalplans am 09.04.2019 rechtswirksam.

Karte 4 Ausschnitt Regionalplan, Teilabschnitt Region Aachen



© Bezirksregierung Köln, ohne Maßstab, genordet

3.4. Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Areal im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ (G) sowie Mischbaufläche (MI) ausgewiesen. Zukünftig soll es durchgängig als „gemischte Baufläche“ (M) dargestellt werden.

3.5. Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich gilt der Bebauungsplan Nr. 100, rechtskräftig seit dem 23.01.1999. Er setzt ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 fest. Im Nordwesten erstreckt sich ein Grünstreifen mit der Zweckbestimmung „Privat“ und im Süden ein Mischgebiet mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8.

3.6. Landschaftsplan

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Euskirchen vom 23.05.2007. Ein relevantes Änderungsverfahren liegt nicht für die Fläche vor.

3.7. Schutzkulisse

Das Plangebiet selbst hat keinerlei Schutzstatus. In der näheren Umgebung finden sich folgende Flächen oder Objekte mit einem Schutzstatus (Quelle @LINFOS):

- Geschützte Allee AL-EU-0035 „Allee am Pützbergring“: gesetzlich geschützte Allee, die als homogene, offene zweireihige Allee von ca. 170 Meter Länge beschrieben ist. Die direkte Entfernung zum Plangebiet beträgt etwa 350 Meter.

- LSG-5206-0019 „Landschaftsschutzgebiet Erfttal und Erftmühlenbach bei Euskirchen“ Dessen Schutzstatus beruht u.a. auf seiner Bedeutung für die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Erhaltung, Regeneration und Wiederherstellung auentypischer Lebensräume und wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche. Dieser Bereich ist vom Plangebiet etwa 680 Meter entfernt, als deutliche Trennlinie fungiert die L194.

4. Rechtsvorschriften

4.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

4.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.1 -Flächennutzungsplanung- der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

5. Artenschutzprüfung

5.1 Biotoptypen

Für die Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten wurden folgende Lebensraumtypen und deren Biotoptypen berücksichtigt (gemäß LANUV 2004):

- [KIGehöl] - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
 - BF2 Baum-, Gehölzgruppe
 - BF4 Obstbaum
 - BF5 Obstbaumgruppe
- [Säu] - Säume, Hochstaudenfluren
 - HC0 Rain, Straßenrand
- [Gärt] - Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
 - HJ0 Garten, Baumschule
 - HJ2 Nutzgarten
- [Gebäu] Gebäude
 - HN1 Gebäude
 - WB1 Feldscheune, Schuppen

5.2 Das zu erwartende Artenspektrum

Gemäß dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen sind für den 2. Quadranten des Messtischblattes 5306 Euskirchen" und die oben genannten Lebensraumtypen folgende planungsrelevanten Arten zu erwarten:

Legende LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, 34. FNP-Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (südlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)

Tabelle 1:

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGeHoel	Saeu	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name				in NRW (ATL)				
Deutscher Name								
Säugetiere								
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu!
Vögel								
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁				FoRu	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu	
Asio flammeus	Sumpfhöhreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				FoRu, Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				FoRu!	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				(Na)	Na FoRu!
Emberiza calandra	Grauwammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					FoRu
Larus fuscus	Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!	FoRu	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!	(FoRu)
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na	FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	(Na)	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				Na	Na FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!
Amphibien								
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)	

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, 34. FNP-Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (südlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)

Die Landesinformationssammlung @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz nennt für das Planungsgebiet und dessen Umgebung (500 Meter Umkreis) keine Fundorte geschützter Tier- oder Pflanzenarten.

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht¹ wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären, mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden nicht identifiziert.

Es wurden zwei Ortstermine am 03. und am 31.05.2021 ausgeführt. Der erste Termin (18:00 - 19:30 Uhr, windstill, sonnig mit einzelner Wolke bei ca. 19 Grad Celsius) diente der Begutachtung des Geländes, seiner Biotopstruktur und der Umgebung. Am zweiten Termin (19.00 Uhr - 21.30 Uhr, heiter, windstill, ca. 20 Grad Celsius) wurde das Gelände mit seinem Arteninventar erneut überprüft. Dabei wurde, zum Nachweis von Fledermäusen, ein Fledermausdetektor eingesetzt. An den Ortsterminen wurden folgende Arten beobachtet²:

- Mönchsgrasmücke, im gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung
- Mehlschwalben, jagend über im gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung, beobachteter Anflug rückwärtige Hausseite der Wohnbebauung am Pützbergring (brütende Mehlschwalben in der Straße An der Vogelrute 7-13)
- Mauersegler, großräumig jagend über dem gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung
- Rabenkrähe, Überflug
- Elster, Überflug
- Heckenbraunelle, im gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung
- Haussperling, im gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung
- Ringeltaube, Überflug
- Turmfalke, Überflug, jagend, ansitzend auf einem Pfahl einer angrenzenden Fläche
- Amsel, Meisen (Allerweltsarten) im gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung

5.3 Vorbelastungen im Änderungsbereich

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich der Kernstadt der Stadt Euskirchen in einem Gewerbegebiet und wird an drei Seiten von Straßen eingefasst. Die Gottlieb-Daimler-Straße sowie die Straße An der Vogelrute sind Sackgassen und führen weiter in das anschließende Gewerbegebiet. Der Pützbergring der in den Eifelring bzw. in den Basingstoker Ring übergeht, stellt die südliche, jenseits der Eisenbahnlinie verlaufende Umfahrung der Innenstadt dar. Die Ringführung mündet auf die Bundesstraße B 56,

¹ Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

² Beobachtung mit Fernglas Zeiss Victory FL 10x42, Minox 8x42, Canon PowerShot SX40 HS, BatBox Buet, heterodyne+frequency division 17kHz-125 kHz

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, 34. FNP-Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (südlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)

die zur BAB 1 führt bzw. über die B 266 weiter in Richtung Kommern und Mechernich. Nach Osten umrundet die B 56 Euskirchen, Rüdesheimer-, Jülicher-, Keltenring in Richtung Rheinbach sowie Meckenheim und weiter zur BAB 565.

Die zentrale Lage im Gewerbegebiet und die Erreichbarkeit über die Verkehrswege bedingt eine mittlere bis erhöhte verkehrliche Vorbelastung und damit einhergehend die Vorbelastungen durch Lärm, Licht sowie Schadstoffen.

Zusätzlich dazu wirken Vorbelastungen aus dem Gewerbegebiet über die dort ansässigen Betriebe und über die damit verbundenen Verkehre (Mitarbeitern, Kunden Zulieferer).

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Flächennutzungsplanänderung setzt für den südlichen Teilbereich gewerbliche Bauflächen fest. Tatsächlich ist der südliche Teilabschnitt der 34. FNP-Änderung durch eine Wohnnutzung und Hausgärten charakterisiert. Die vorgesehene Ausweisung einer gemischten Baufläche statt einer gewerblichen Baufläche ermöglicht eine Wohnnutzung sowie die Ansiedlung von damit verträglichem Gewerbe, Dienstleistungen und sozialer Infrastruktur. Die von dieser zukünftigen Nutzung nicht berührten Flächen werden erfahrungsgemäß bepflanzt, was den optischen Eindruck der Fläche positiv verändern kann.

Die Wohnbebauung mit ihren Hausgärten und Freiflächen wird als bedingt naturfern eingeschätzt. Knapp die Hälfte des südlichen Teilbereichs der FNP-Änderung wird als Zier- oder Nutzgarten bewirtschaftet. Diese Freiflächen besitzen wahrscheinlich einen anthropogen beeinflussten Boden, trotzdem können diese Bereiche einen positiven Beitrag zum Wasserhaushalt, zur Biotopentwicklung, zum Mikroklima, zur Luftreinhaltung und zum Temperatenausgleich betragen. Zurzeit erlaubt der Flächennutzungsplan eine intensivere Nutzung als die bestehende. Die zukünftige Nutzung, die durch die 34. FNP-Änderung vorbereitet wird, ermöglicht durch die Festsetzung einer gemischten Baufläche eine gewisse Aufwertung durch einen geringeren Versiegelungsgrad.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung können keine detaillierten Aussagen getroffen werden.

Tabelle 2: Potenziell Wirkfaktoren 34. FNP-Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (südlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	2	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	2	Baustellenfreimachung, -bereitstellung, Bauphase
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	2	dort, wo die natürlichen Struktur vorhanden ist
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	auf den Gärtenflächen
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	2	durch die Nutzer, Besucher und Mieter
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

5.4. Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die LANUV-Liste weist 24 im Änderungsgebiet zu erwartende Arten aus. Es handelt sich in der Säugetiergruppe um die Zwergfledermaus, 22 Vogelarten und um die Knoblauchkröte in der Gruppe der Amphibien.

Der Änderungsbereich stellt nur für die Sumpfohreule ein Nahrungshabitat dar. Für die Sumpfohreule besitzt er keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs- und Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals bedingt durch das Ausweichen auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen nicht prognostiziert.

Die restlichen 23 Arten finden in der Biotopausstattung des Planungsraum Fortpflanzungs- und Ruheplätze mit unterschiedlicher Gewichtung, und zwar potenzielles Vorkommen, Vorkommen sowie Hauptvorkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede der aufgeführten Arten tatsächlich mit Ruhe- und Fortpflanzungsplätzen vertreten ist, da sich die LANUV Liste auf eine Fläche von 25 km² (5 km x 5 km) bezieht. Innerhalb dieses Areals können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Im Folgenden werden Arten mit ähnlichen Ansprüchen an den Lebensraum und an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammen gefasst sowie eine Aussage über ein Vorkommen im Änderungsbereich formuliert.

- Die **Zwergfledermaus** ist eine Fledermausart, die im Siedlungsraum weit verbreitet ist. Als Gebäudefledermäusen liegt der Schwerpunkt der aufgesuchten Quartiere in sowie an Gebäuden. Die Wohnbebauung im südlichen Abschnitt der 34. FNP-Änderung hält potenzielle Quartiere für Gebäudefledermäuse bereit. Auch die älteren Bäume können potenzielle Quartiere aufweisen. Weiterführende Untersuchung, ob eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse besteht, ist im Rahmen konkreter Bauvorhaben zu erstellen.
- Die Lebensraumansprüche des **Wiesenpiepers** sowie der **Grauanmer**, die offene bis halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit einem Mosaik kleinteilig, strukturierter Biotope bevorzugen, werden im Änderungsbereich nicht zufriedengestellt. Ein Vorkommen der beiden Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich wird ausgeschlossen.
- Der **Steinkauz** ist in der bäuerlichen Kulturlandschaft dann anzutreffen, wenn geeignete Bruthöhlen, vorzugsweise in alten Obstwiesen- oder gärten (Hochstämme) nahe seinen Jagdrevieren vorhanden sind. Die Bruthöhle wird in Astabbrüchen u. ä. alter Hochstämme angelegt. Das Nahrungshabitat stellen Wiesen und Weiden von mindestens 1 ha dar. Die Grünflächen müssen über eine kurze Grasnarbe verfügen, damit der Ansitzjäger erfolgreich

jagen kann. Die speziellen Habitatansprüche erfüllt der Änderungsbereich nicht, weswegen der Steinkauz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.

- Der **Waldkauz** lebt vornehmlich in Laub- sowie Mischwäldern, und zwar insbesondere in mit einem hohen Anteil an alten bzw. uralten Bäumen. In diesen besiedelt er Astabbrüche, verlassene Spechthöhlen, Fäulnishöhlungen, die er als Nistplatz. Die Ausstattung des Änderungsbereichs kann dies nicht anbieten, weswegen ein Vorkommen des Waldkauzes mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.
- Die **Schleiereule** benötigt einen ruhigen, dunklen sowie ungestörten Brutplatz und ein ausreichendes ganzjähriges Angebot an Beute (Mäuse). Dies war früher auf den Korn-, Fruchtböden und in den Scheunen der meisten landwirtschaftlichen Hofstätten der Fall. Die Wohnbebauung stellt für die Schleiereule einen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruheplatz dar. Ob dem Änderungsbereich eine tatsächliche Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zukommt, ist im Rahmen konkreter Bauvorhaben zu untersuchen.
- **Mäusebussard** sowie **Turmfalke** finden im Änderungsbereich keine ausreichend hohen, ungestörten und geschützten Brutplätze. Der an den Ortsterminen beobachtete Turmfalke überflog das Areal mehrmals und saß in der Nähe an. Es darf angenommen werden, dass der Änderungsbereich zum erweiterten Jagdgebiet zählt. Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruheplatz wird für beide Arten ausgeschlossen.
- Die Lebensraumsansprüche der **Rohrweihe** mit einem Brutplatz in Schilfbestände größerer Flüssen, Ästuare und Flussauen befriedigt der Änderungsbereich nicht. Ein Vorkommen der Rohrweihe mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.
- **Mehl-** und **Rauchschwalbe** zählen zu den Charakterarten des ländlichen Raumes. Beide sind Koloniebrüter und nutzen Gebäude als Nistplätze. Die beobachteten Mehlschwalben brüten nachweislich unter dem Dachüberstand der Häuser „An der Vogelrute 7-13“. Ein Anflug der rückwärtigen Häuserzeile von Mehlschwalben und Mauerseglern wurde an den Ortsterminen beobachtet. Da das Gelände nicht frei zugänglich bzw. einsehbar ist, um eine Quartiersnutzung genauer zu prüfen, besteht der Verdacht, dass die Wohnbebauung potenzielle Quartiere bereithält. Diese Aussage ist im Rahmen konkreter Bauvorhaben zu prüfen.
- **Sturm-** sowie **Heringsmöve** sind kennzeichnende Arten der Nord- und Ostseeküste, der Dünengebiete auf den Inseln, weswegen ihr Hauptlebensraum auch an der Küste und im Bereich des Wattenmeeres liegt. Beide zählen zu den Boden- und Koloniebrütern. Eine Bedeutung des Änderungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruheplatz wird für beide Arten ausgeschlossen.

- Die Arten der offenen Feldflur **Feldlerche**, **Wachtel** und **Rebhuhn** finden in der Biotopausstattung des Änderungsbereichs keine Elemente des bevorzugten Lebensraums. Ein Vorkommen der drei Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.
- Die **Nachtigall** benötigt eine gut ausgeprägte Kraut- und Falllaubsschicht zur Nahrungssuche und als Nistplatz. Diese besitzt der Änderungsbereich nicht, so dass ein Vorkommen der Nachtigall mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Der **Feldsperling** besiedelt lichte Wälder und Waldränder mit einem hohen Eichenanteil und halboffenen, gehölzreiche Landschaften. Im Siedlungsbereich ist er dort anzutreffen, wo ausreichend Versteck- sowie Nistplätzen und ein ganzjähriges Angebot an Nahrung bereitstehen. Der erweiterte Betrachtungsraum besitzt ein gewisses Potenzial für Sperlinge. Obwohl Haus- und Feldsperling auch vergesellschaftet auftreten, wurde an den Ortsterminen nur der Haussperling beobachtet. Ein Vorkommen des Feldsperlings mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wird nicht prognostiziert.
- Das Änderungsgebiet zeigt kleinteilig Elemente aus dem Lebensraum des **Bluthänflings**. Die atypische Ausprägung dieser Elemente und deren geringe Größe sind der Grund weshalb das Areal nicht als Hauptlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings angesprochen wird und ein Vorkommen des Bluthänflings nicht erwartet wird.
- Die **Turteltaube** besiedelt vorzugsweise eher trockene Tief- und Hügelländer und dort sommertrockene Wälder, ehemalige Hutungen oder frühe Sukzessionsstadien mit einem ausreichender Anteil an mittelhohen Gehölzen. Im Siedlungsbereich kommt sie z. B. in größeren Parks, aufgelassenen Gärten und Obstwiesen, aber seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen vor. Die Ausstattung des Plangebietes ist für die Turteltaube unzureichend, weswegen ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Der **Star** gehört zu den Höhlenbrütern, der gerne alte Spechthöhlen oder Fäulnishöhlen in Bäumen bezieht. Geeignete Hohlräume an Gebäuden werden ebenfalls als Brutplatz genutzt. Obgleich keine Stare an den Ortsterminen beobachtet wurden, stellen die Bäume und die Wohnhäuser potenzielle Quartiere dar, die als Fortpflanzungs- und Ruheplätzen genutzt werden könnten. Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist bei tatsächlichen Bauvorhaben zu analysieren.
- Der bevorzugte Lebensraum des **Girlitz** liegt in halboffenen Landschaften mit einem Mix aus Gebüsch, Einzelbäumen, Heckenstreifen, Brachen und Freiflächen mit Stauden. Schlüsselfaktoren für eine Besiedelung sind offene Böden, ausreichend hohe Bäume über 8 Meter sowie genügend Sämereien, Blumen, Gräser, Kräuter. Im Siedlungsbereich präferiert er ländliche,

dörfliche Regionen. Die Lebensraumbedingungen des Girlitzes erfüllt der Änderungsbereich nicht, so dass ein Vorkommen des Girlitz ausgeschlossen wird.

- Die **Knoblauchkröte** besiedelt Sandgebiete an größeren Flüssen und trockene Regionen mit offenen Böden oder Gärten, Brachen, extensiv bewirtschaftete Flächen als Sekundärbiotope. Laichgewässer sollten Röhrichtbestände, tiefe Zonen sowie eine ausreichende Unterwasservegetation zeigen. Das Winterquartier bilden selbstgegrabene Höhlen in sandigen, trockenen Böden. Die Biotopausstattung ist für die Knoblauchkröte ungeeignet, weswegen ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Änderungsbereich ausgeschlossen wird.

5.5 Ergebnis

Die Biotopausstattung des Änderungsbereichs hält für **Fledermäuse, Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe** und **Star** geeignete Strukturen bereit, so dass deren Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann. Der Änderungsbereich erfüllt die Lebensraumsprüche der restlichen zu erwartenden Arten der LANUV Liste nicht. Ein Vorkommen dieser Arten konnte aufgrund der mangelhaften Biotopausstattung in der Plausibilitätsprüfung ausgeschlossen werden.

Für die beobachteten **Allerweltsarten** die in oder an den Gebäuden (Höhlen- Nischenbrüter) sowie in den Gehölzen (Frei-, Höhlenbrüter) brüten weist der Änderungsbereich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf.

Eine Überprüfung auf Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG, die identifizierten planungsrelevanten Arten betreffend, ist auf der Ebene konkreter Bauvorhaben zu erbringen.

6. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 wurde für die 34. FNP-Änderung (südlicher Abschnitt zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße im Gebiet der Stadt Euskirchen erstellt, welche die Änderung der bestehenden gewerblichen Baufläche (G) in eine gemischte Baufläche (M) vorsieht.

Der Änderungsbereich gehört zu einem größeren städtebaulichen Konzept, das auf die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers auf der ca. 50 Hektar großen Industriebrache der Westdeutschen Steinzeugwerke abzielt. Der Änderungsbereich verbindet dabei den neuen Stadtteil und dem Bereich City Süd.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, 34. FNP-Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (südlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine ca. 1,54 Hektar große Fläche südlich des Bahnhofs in der Ortslage Euskirchen, die von der Gottlieb-Daimler-Straße, dem Pützbergring und der Straße „An der Vogelrute“ begrenzt wird.

Der südliche Teil des Änderungsbereiches ist rund 0,71 ha groß und besteht aus ein- bis zweistöckigen Wohngebäuden und Hausgärten. Eine konkrete Planung liegt nicht vor.

Für die ASP 1 wurde die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 2. Quadranten des Messtischblatt Nr. 5306 „Euskirchen“ und die betroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume, Hochstaudenflure“ sowie „Gebäude“, die Landesinformationssammlung LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und die Rote Liste³ für den Naturraum Niederrheinische Bucht überprüft. Zusätzlich wurden zwei Ortstermine am 03. und am 31. Mai 2021 wahrgenommen.

Von den 24 zu erwartenden Arten besitzt der Änderungsbereich nur für die Sumpfohreule eine Funktion als Nahrungshabitat und nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die speziellen Lebensraumsprüche der Arten mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen wurden beschrieben und auf Plausibilität geprüft. Es wurde untersucht, ob im Änderungsbereich eine Biotopstruktur bzw. -ausstattung vorliegt, die geeignet ist, die Lebensraumsprüche der zu erwartenden Arten zu erfüllen.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Biotopstruktur des Änderungsbereichs für Fledermäuse, Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star als Lebensraum geeignet ist. Ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand die **Allerweltsarten** betreffend kann ebenfalls eintreten, denn die Biotopstruktur des Änderungsbereichs bietet potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten an.

Eine Überprüfung auf Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG, die identifizierten planungsrelevanten Arten betreffend, ist auf der Ebene konkreter Bauvorhaben zu beleuchten.

Bonn, 15.08.2021

Ute Lomb

³ Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 62ff, Tab.12: Gesamtübersicht zur Verwendung des Kriteriensystems für die Einstufung in die regionalen Rote Listen

7. Fotodokumentation

Abbildung 1 - 4: Blick auf die Wohnbebauung an der Straße An der Vogelrute



Abbildung 5 + 6: Blick auf den rückwärtigen Gärten vom Pützberggring aus

